

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus). Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 und 16 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen (Nur-Flug).

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- a) Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.
- d) Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach der für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und den ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich,

mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.

- e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

1.2

Für die Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgen, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter

den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

- b) Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisetminus gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

c)

Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sogenannte Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reise-

veranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren, oder

c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistung (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus) ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen alltours classic erforderlich, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss vom Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in lit. b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

4.1 das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

4.2 seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte

der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

a) Pauschalreisen (Charterflug)/ Nur-Hotel/Nur-Mietwagen bis 42 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises bis 41-30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 45% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 55% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

b) Pauschalreisen (Linienflug) bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 45% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 55% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

c) Ferienwohnung (je Wohneinheit) bis 45 Tage vor Mietbeginn 25% des Reisepreises bis 35 Tage vor Mietbeginn 50% des Reisepreises ab 34 Tage vor Mietbeginn 80% des Reisepreises bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises

d) Buchungen Nur-Flug bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises 29 bis 3 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises ab 2 Tage vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer

6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, wird neben dem geänderten Reisepreis sowie etwaigen durch die Änderung für den Veranstalter nachweisbaren Zusatzkosten ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Person fällig. Diese Bedingungen gelten auch bei Namensänderungen oder Namenskorrekturen. Bei Pauschalreisen inklusive Linienflug kann eine Umbuchung oder Namensänderung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Bei einem Wegfall der Beförderungsleistung (Nur-Hotelbuchung) oder bei einem Wegfall der Hotelleistung (Nur-Flugbuchung) wird anteilig eine Rücktrittspauschale gem. Ziffer 5.3 erhoben.

Umbuchungen werden zum tagesaktuellen Preis am Umbuchungstag vorgenommen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z.B. Änderung der Zimmerkategorie, Belegung des gebuchten Zimmers, der Verpflegungsart oder des Reiseterrains) wird der Preis für die geänderte Leistung zum aktuellen Katalogpreis am Umbuchungsdatum berechnet.

6.2

Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziffer 5 und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3

Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Änderung der Reisedauer ist, dass ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht und dass bei einer Verlängerung das zugewiesene Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die Gebühr für eine Umbuchung im Ausland beträgt 40,00 Euro pro Person.

6.4

Gemäß § 651e BGB kann der Kunde durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden ist in jedem Fall recht-

zeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, sind wir, unter Vorlage eines Nachweises, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, zu erbringen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Komplettversicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisenteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht anwesend, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Flugreisen

12.1

Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziffer 3.1 dieser Bedingungen zulässig. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Zielort, so erfolgt die Information über die Änderung durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, oder unmittelbar durch die Reiseleitung. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mithilfe der Infotafeln oder -mappen zu informieren.

12.2

Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flüge ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen.

12.3

Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite

<https://www.alltours.de/service-hilfe/befoerederungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen.

Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufgegebenen Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Tiere, Surfbretter, Fahrräder, Golfausrüstung und sonstige sperrige Gegenstände, wie z. B. Rollstühle, gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung, auch im Zielgebiet, trägt der Kunde.

Bei Buchung mehrerer Hotels ist der Transfer zwischen den Hotels nicht im Reisepreis enthalten.

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („PI.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

12.4

Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit.

12.5

Direktflüge sind nicht immer „Nonstop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.

12.6

Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich

und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesell-

schaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher „Blacklist“, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zulasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen alltours flugreisen gmbh im Ausland für die Haftung von alltours flugreisen gmbh dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann alltours flugreisen gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von alltours flugreisen gmbh ge-

gen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von alltours flugreisen gmbh maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dieser Internetseite: www.alltours.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Stand: Mai 2024

Der Veranstalter:
alltours flugreisen gmbh
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: info@alltours.de
AG Düsseldorf, HRB 73797

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus). Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 und 16 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen (Nur-Flug).

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- a) Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.
- d) Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach der für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und den ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich,

mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.

- e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

1.2

Für die Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgen, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfomulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter

den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

- b) Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisetminus gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2

- c) Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sogenannte Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reise-

veranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren, Flughafen- oder Flughafengebühren,

oder

c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistung (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus) ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen alltours classic erforderlich, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss vom Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in lit. b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

4.1 das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

4.2 seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte

der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

a) Pauschalreisen (Charterflug)/ Nur-Hotel/Nur-Mietwagen
bis 42 Tage vor Reisebeginn
20% des Reisepreises
bis 41-30 Tage vor Reisebeginn
35% des Reisepreises
bis 29-22 Tage vor Reisebeginn
50% des Reisepreises
bis 21-15 Tage vor Reisebeginn
60% des Reisepreises
bis 14-7 Tage vor Reisebeginn
75% des Reisepreises
bis 6-4 Tage vor Reisebeginn
80% des Reisepreises
ab 3 Tagen vor Reisebeginn
85% des Reisepreises

b) Pauschalreisen (Linienflug)
bis 30 Tage vor Reisebeginn
35% des Reisepreises
bis 29-22 Tage vor Reisebeginn
50% des Reisepreises
bis 21-15 Tage vor Reisebeginn
60% des Reisepreises
bis 14-7 Tage vor Reisebeginn
75% des Reisepreises
bis 6-4 Tage vor Reisebeginn
80% des Reisepreises
ab 3 Tagen vor Reisebeginn
85% des Reisepreises
c) Ferienwohnung (je Wohneinheit)
bis 45 Tage vor Mietbeginn
25% des Reisepreises
bis 35 Tage vor Mietbeginn
50% des Reisepreises
ab 34 Tage vor Mietbeginn
80% des Reisepreises
bei Nichterscheinen
90% des Reisepreises
d) Buchungen Nur-Flug
bis 30 Tage vor Reisebeginn
50% des Reisepreises
29 bis 3 Tage vor Reisebeginn
75% des Reisepreises
ab 2 Tage vor Reisebeginn
85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer

6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, wird neben dem geänderten Reisepreis sowie etwaigen durch die Änderung für den Veranstalter nachweisbaren Zusatzkosten ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Person fällig. Diese Bedingungen gelten auch bei Namensänderungen oder Namenskorrekturen. Bei Pauschalreisen inklusive Linienflug kann eine Umbuchung oder Namensänderung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Bei einem Wegfall der Beförderungsleistung (Nur-Hotelbuchung) oder bei einem Wegfall der Hotelleistung (Nur-Flugbuchung) wird anteilig eine Rücktrittspauschale gem. Ziffer 5.3 erhoben.

Umbuchungen werden zum tagesaktuellen Preis am Umbuchungstag vorgenommen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z.B. Änderung der Zimmerkategorie, Belegung des gebuchten Zimmers, der Verpflegungsart oder des Reiseterrains) wird der Preis für die geänderte Leistung zum aktuellen Katalogpreis am Umbuchungsdatum berechnet.

6.2

Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziffer 5 und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3

Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Änderung der Reisedauer ist, dass ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht und dass bei einer Verlängerung das zugewiesene Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die Gebühr für eine Umbuchung im Ausland beträgt 40,00 Euro pro Person.

6.4

Gemäß § 651e BGB kann der Kunde durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden ist in jedem Fall recht-

zeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, sind wir, unter Vorlage eines Nachweises, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, zu erbringen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Komplettversicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisenteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht anwesend, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Flugreisen

12.1

Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziffer 3.1 dieser Bedingungen zulässig. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Zielort, so erfolgt die Information über die Änderung durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, oder unmittelbar durch die Reiseleitung. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mithilfe der Infotafeln oder -mappen zu informieren.

12.2

Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flüge ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen.

12.3

Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite

<https://www.alltours.de/service-hilfe/befoerederungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen.

Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufgegebenen Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Tiere, Surfbretter, Fahrräder, Golfausrüstung und sonstige sperrige Gegenstände, wie z. B. Rollstühle, gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung, auch im Zielgebiet, trägt der Kunde.

Bei Buchung mehrerer Hotels ist der Transfer zwischen den Hotels nicht im Reisepreis enthalten.

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („PI.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

12.4

Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit.

12.5

Direktflüge sind nicht immer „Nonstop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.

12.6

Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich

und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesell-

schaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher „Blacklist“, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zulasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen alltours flugreisen gmbh im Ausland für die Haftung von alltours flugreisen gmbh dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann alltours flugreisen gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von alltours flugreisen gmbh ge-

gen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von alltours flugreisen gmbh maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dieser Internetseite: www.alltours.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
Stand: Februar 2025

Der Veranstalter:
alltours flugreisen gmbh
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: info@alltours.de
AG Düsseldorf, HRB 73797

Všeob. obchodní podmínky alltours classic

VŠEOBECNÉ OBCHODNÍ PODMÍNKY

Následující cestovní podmínky se stávají nedílnou součástí smlouvy o zájezdu uzavřené mezi vámi (dále jen zákazník) a námi (dále jen pořadatel). S výjimkou ustanovení v bodě 2.1 a) se tyto obchodní podmínky přiměřeně vztahují i na smlouvy o poskytnutí ubytovací služby bez dalších cestovních služeb (např. pouze hotel, pouze rekreační byt, pouze rekreační dům). S výjimkou ustanovení v oddílech 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 a 16 se tyto obchodní podmínky přiměřeně vztahují také na smlouvy o poskytování služeb letecké dopravy bez dalších cestovních služeb (pouze let).

1.1 Pro všechny způsoby rezervace (např. v cestovní kanceláři, přímo u cestovní kanceláře, telefonicky, online atd.) platí následující:

- a) Základem této nabídky je reklama na zájezd a doplňující informace poskytované cestovní kanceláří k danému zájezdu, pokud jsou zákazníkovi v době rezervace k dispozici.
- b) Zákazník odpovídá za všechny smluvní závazky cestujících, pro které provádí rezervaci, jako za své vlastní, pokud tento závazek převzal výslovným a samostatným prohlášením.
- c) Pokud se obsah potvrzení o cestě od pořadatele zájezdu liší od obsahu rezervace, jedná se o novou nabídku pořadatele zájezdu, kterou je vázán po dobu 10 dnů. Smlouva je uzavřena na základě této nové nabídky, pokud pořadatel zájezdu na změnu v nové nabídce odkáže a splní své předšmluvní informační povinnosti a zákazník pořadateli zájezdu v závazné lhůtě výslovným prohlášením nebo složením zálohy/zaplacením ceny zájezdu prohlásí, že ji přijímá
- d) Při rezervaci zájezdů, které ještě nejsou inzerovány v katalogu (předběžná rezervace), vychází obsah cestovní smlouvy z budoucí cestovní reklamy vztahující se k danému zájezdu a z doplňujících informací poskytnutých pořadatelem zájezdu pro daný zájezd. Zákazník může takovou předběžnou rezervaci bezplatně zrušit do 10 dnů od obdržení konečného potvrzení rezervace a cestovní reklamy, jakož i doplňujících informací k zájezdu. Pokud tak neučiní, je cestovní smlouva závazná svým obsahem, s tím, že to nakonec potvrdila cestovní kancelář.
- e) Předšmluvní informace poskytnuté pořadatelem zájezdu o základních charakteristikách cestovních služeb, ceně zájezdu a všech dodatečných nákladech, způsobech platby, minimálním počtu účastníků a stornopoplatecích (v souladu s § 250 odst. 3 č. 1, 3 až 5 a 7 EGBGB) se nestávají součástí smlouvy o souborných službách pro cesty, pouze pokud to bylo mezi stranami výslovně dohodnuto.
- f) Pokud je snížení ceny vázáno na věk, je rozhodující věk na začátku zájezdu; u dětí do 2 let věku je rozhodující věk ke smluvně dohodnutému datu návratu.

1.2 Pro rezervace provedené ústně, telefonicky, písemně, e-mailem, SMS nebo faxem platí následující: a) Zákazník podáním rezervace (příhlášky k zájezdu) činí pořadateli zájezdu závazný návrh na uzavření smlouvy o zájezdu. b) Smlouva je uzavřena okamžikem, kdy pořadatel zájezdu obdrží potvrzení o zájezdu. Při uzavření smlouvy nebo bezprostředně po něm zašle pořadatel zájezdu zákazníkovi potvrzení o zájezdu na trvalém nosiči v souladu se zákonnými požadavky, ledaže má cestující nárok na potvrzení o zájezdu v listinné podobě podle § 250 odst. 1 věty druhé EGBGB, protože smlouva byla uzavřena za současné fyzické přítomnosti obou stran nebo mimo obchodní prostory

1.3 V případě rezervací v rámci elektronických obchodních transakcí (např. internet, aplikace, telemédia) platí pro uzavření smlouvy následující:

- a) Zákazník je v příslušné aplikaci informován o postupu elektronické rezervace.
- b) Zákazník má odpovídající možnost opravy svých údajů, vymazání nebo obnovení celého rezervačního formuláře, jehož použití je vysvětleno.
- c) Jsou uvedeny jazyky smlouvy nabízené pro elektronickou rezervaci.
- d) Pokud je text smlouvy pořadatelem zájezdu uložen, je zákazník o této skutečnosti a o možnosti pozdějšího načtení textu smlouvy informován.

- e) Potvrzením tlačítka "rezervovat s povinností zaplatit" nebo srovnatelným zněním zákazník nabízí pořadateli zájezdu závazné uzavření smlouvy o souborných službách pro cesty.
- f) Zákazník obdrží okamžité elektronické potvrzení o přijetí své registrace zájezdu (potvrzení o přijetí).
- g) Odeslání registrace zájezdu kliknutím na tlačítko nepředstavuje nárok zákazníka na uzavření smlouvy.
- h) Smlouva je uzavřena až poté, co zákazník obdrží od pořadatele zájezdu potvrzení o cestě, které je poskytnuto na trvalém nosiči. Pokud je potvrzení o zájezdu vydáno bezprostředně po stisknutí tlačítka "rezervovat s povinností platby" zobrazením potvrzení o zájezdu přímo na obrazovce, je smlouva o souborných službách pro cesty uzavřena okamžikem zobrazení tohoto potvrzení o zájezdu. V tomto případě se nevyžaduje žádné průběžné oznámení o přijetí rezervace podle písmene f) výše, pokud je zákazníkovi nabídnuta možnost uložit potvrzení o zájezdu na trvalý nosič nebo jej vytisknout. Závaznost smlouvy o souborných službách pro cesty, pobyty a zájezdy však nezávisí na tom, zda zákazník těchto možností uložení nebo vytištění skutečně využije.

1.4 Pořadatel zájezdu upozorňuje, že podle zákonných ustanovení (§ 312 odst. 7, § 312g odst. 2 S. 1 č. 9 BGB) neexistuje právo na odstoupení od smlouvy o zájezdu podle § 651a a § 651c BGB, která byla uzavřena na dálku, ale pouze zákonná práva na odstoupení od smlouvy a zrušení smlouvy, zejména právo na odstoupení od smlouvy podle § 651h BGB. Právo na odstoupení od smlouvy však existuje, pokud byla smlouva o cestovních službách uzavřena mimo obchodní prostory podle § 651a BGB, ledaže ústní jednání, na jehož základě byla smlouva uzavřena, proběhlo na předchozí žádost spotřebitele; v tomto případě právo na odstoupení od smlouvy neexistuje.

2. Platba

- 2.1** a) Provozovatelé cestovních kanceláří a cestovní agentury mohou požadovat nebo přijmout platbu ceny zájezdu před ukončením souborných služeb pro cesty, pouze pokud existuje účinná smlouva o pojištění peněz zákazníka a zákazníkovi byl jasným, srozumitelným a zdůrazněným způsobem předán bezpečnostní certifikát s názvem a kontaktními údaji pojistitele peněz zákazníka.
- b) Po uzavření smlouvy je třeba uhradit zálohu ve výši 20 % ceny zájezdu. Náklady na cestovní pojištění sjednané prostřednictvím cestovní kanceláře jsou splatné v plné výši spolu se zálohou; v případě následného uzavření smlouvy je splatnost okamžitá. Doplatek musí být uhrazen nejpozději 28 dní před datem zájezdu (datum přijetí platby), pokud již nelze uplatnit právo pořadatele zájezdu na odstoupení od smlouvy z důvodu uvedeného v bodě 9.
- c) Pokud se cestovní kancelář zákazníka rozhodla pro přímé inkaso ze strany pořadatele zájezdu, lze zálohu a konečnou platbu s účinkem umoření dluhu provést pouze přímo pořadateli zájezdu. Platí následující platební podmínky: Záloha je splatná ihned po obdržení potvrzení o zájezdu. Zbývající částku musí zákazník uhradit do 28 dnů před odjezdem. Pokud mezi rezervací a odjezdem uplynulo méně než 29 dní, je cena zájezdu splatná v plné výši okamžitě; u rezervací uskutečněných 21 a více dní před odjezdem je platba ceny zájezdu možná pouze bankovním převodem. V případě platby inkasem bude částka z účtu zákazníka stržena ve výše uvedených termínech. V případě plateb SEPA inkasem vyžaduje pořadatel tzv. mandát, který umožňuje, aby z běžného účtu zákazníka byla inkasem stržena cena, která má být uhrazena (záloha a konečná platba). Pořadatel je oprávněn zkrátit standardní lhůtu 14 kalendářních dnů předem (tzv. prenotifikace) pro inkaso SEPA na maximálně jeden den před inkasem SEPA.

2.2 Pokud zákazník nezaplatí zálohu a/nebo doplatek v dohodnutých termínech splatnosti, přestože je pořadatel ochoten a schopen řádně poskytnout smluvní služby, splnil své zákonné informační povinnosti a zákazník nemá zákonné ani smluvní zadržovací právo, je pořadatel oprávněn po zaslání upomínky s uvedením lhůty odstoupit od smlouvy o souborných službách pro cesty a účtovat zákazníkovi stornopoplatky podle bodu 5.2 věty 2-5.5. Podmínkou předání cestovních dokladů je úplné zaplacení ceny zájezdu. Pořadatel zájezdu není povinen předat cestovní doklady před provedením konečné platby

3 Změny služeb před zahájením prohlídky

3.1 Pořadatel zájezdu je oprávněn provést změny podstatných vlastností služeb cestovního ruchu oproti sjednanému obsahu smlouvy o zájezdu, které se stanou nezbytnými po uzavření smlouvy a které nebyly vyvolány pořadatelem zájezdu ve zlé víře před zahájením zájezdu, pokud jsou tyto změny nepodstatné a nemají vliv na celkovou povahu zájezdu.

3.2 Pořadatel zájezdu je povinen informovat zákazníka o změnách služeb bezprostředně poté, co se o důvodu změny dozvěděl, a to jasným, srozumitelným a zdůrazněným způsobem na trvalém nosiči.

3.3 V případě podstatné změny podstatné vlastnosti cestovní služby má zákazník právo buď změnu přijmout, nebo bezplatně odstoupit od smlouvy o souborných službách pro cesty v přiměřené lhůtě stanovené pořadatelem zájezdu současně s oznámením změny, nebo požádat o účast na náhradním zájezdu, pokud pořadatel zájezd nabídl. Zákazník má možnost volby, zda na oznámení pořadatele zájezdu zareaguje, či nikoli. Pokud zákazník na oznámení pořadatele zájezdu reaguje, může buď se změnou smlouvy souhlasit, požadovat účast na náhradním zájezdu, pokud byl takový zájezd nabídnut, nebo od smlouvy bezplatně odstoupit. Pokud zákazník pořadateli zájezdu neodpoví nebo neodpoví ve stanovené lhůtě, považuje se oznámená změna za přijatou. Zákazník o tom musí být jasně, srozumitelně a důrazně informován v prohlášení podle bodu 3.2.

3.4 Případné záruční nároky zůstávají nedotčeny, pokud jsou upravené služby vadné. Pokud měl pořadatel zájezdu nižší náklady na provedení upraveného zájezdu nebo náhradního zájezdu ve stejné kvalitě, bude zákazníkovi rozdíl uhrazen v souladu s § 651m odst. 2 občanského zákoníku.

4. Změna ceny po uzavření smlouvy

Pořadatel může jednostranně zvýšit cenu zájezdu, pokud zvýšení ceny zájezdu vyplývá přímo ze a) zvýšení ceny za přepravu osob v důsledku vyšších nákladů na pohonné hmoty nebo jiné zdroje energie po uzavření smlouvy,

b) zvýšení daní a jiných poplatků za sjednané cestovní služby, například turistických poplatků, přístavních nebo letištních poplatků, nebo

c) změny směnných kurzů platných pro daný zájezd. Pořadatel zájezdu musí cestujícího jasně a srozumitelně informovat o zvýšení ceny a jeho důvodech na trvalém nosiči, včetně výpočtu zvýšení ceny. Zvýšení ceny je účinné, pouze pokud splňuje tyto požadavky a cestující je o něm informován nejpozději 20 dní před zahájením zájezdu. V případě smlouvy o poskytnutí ubytovací služby bez dalších cestovních služeb (např. pouze hotel, pouze rekreační byt, pouze rekreační dům) je kromě Všeobecných obchodních podmínek alltours classic nutné, aby mezi uzavřením smlouvy a sjednaným termínem zájezdu uplynuly více než 4 měsíce a aby okolnosti vedoucí ke zvýšení ceny nenastaly ještě před uzavřením smlouvy a pořadatel je v době uzavření smlouvy nemohl předvídat. Pokud smlouva stanoví možnost zvýšení ceny zájezdu, může cestující požadovat snížení ceny zájezdu, pokud a v rozsahu, v jakém nastaly okolnosti popsané v písm.

b) ceny, daně nebo směnné kurzy se změnilo po uzavření smlouvy a před zahájením zájezdu, což má za následek nižší náklady pro cestovní kancelář. Pokud cestující zaplatil více, než kolik mu náleží podle této smlouvy, vrátí mu pořadatel zájezdu dodatečnou částku. Od dodatečné částky, která má být vrácena, může pořadatel zájezdu odečíst skutečně vynaložené administrativní náklady. Na žádost cestujícího musí pořadatel zájezdu předložit doklad o výši vynaložených administrativních nákladů. Pokud zvýšení ceny vyhrazené ve smlouvě podle § 651f odst. 1 BGB přesáhne 8 % ceny zájezdu, může pořadatel zájezdu nabídnout cestujícímu odpovídající zvýšení ceny a požadovat, aby cestující v přiměřené lhůtě stanovené pořadatelem zájezdu

4.1 přijme nabídku na zvýšení ceny nebo

4.2 prohlásí, že od smlouvy odstoupuje. Zákazník má možnost volby, zda bude na oznámení pořadatele zájezdu reagovat, či nikoliv. Pokud zákazník na oznámení pořadatele zájezdu reaguje, může buď souhlasit se zvýšením ceny, bezplatně odstoupit od smlouvy, nebo požadovat účast na náhradním zájezdu, pokud mu byl nabídnut. Pokud zákazník pořadateli zájezdu neodpoví nebo neodpoví ve stanovené lhůtě, považuje se oznámené zvýšení ceny za přijaté. Zákazník musí být o této skutečnosti jasně, srozumitelně a důrazně informován v prohlášení podle bodu 3.2. Pokud měl

pořadatel zájezdu nižší náklady na uskutečnění náhradního zájezdu s rovnocennými vlastnostmi, musí být zákazníkovi rozdíl vrácen v souladu s § 651m odst. 2 BGB.

5 Zrušení zájezdu zákazníkem před zahájením zájezdu / stornopoplatky

5.1 Zákazník může kdykoli před zahájením zájezdu odstoupit od smlouvy o zájezdu. Zrušení zájezdu musí být oznámeno cestovní kanceláři. Pokud byl zájezd rezervován prostřednictvím cestovní kanceláře, lze zrušení oznámit také cestovní kanceláři. Zákazníkovi se doporučuje, aby zrušení zájezdu oznámil na trvalém nosiči.

5.2 Pokud zákazník zruší zájezd před zahájením zájezdu nebo na zájezd nenastoupí, ztrácí pořadatel nárok na cenu zájezdu. Naopak pořadatel zájezdu může požadovat přiměřenou náhradu, pokud zrušení zájezdu nezavinil nebo pokud v místě určení nebo v jeho bezprostřední blízkosti nastanou mimořádné okolnosti, které podstatně ztěžují uskutečnění zájezdu nebo přepravu osob do místa určení; okolnosti jsou neodvratitelné a mimořádné, pokud jsou mimo kontrolu pořadatele zájezdu a jejich následkům nebylo možné zabránit ani při vynaložení veškeré přiměřené opatrnosti.

5.3 Výše náhrady se určuje podle ceny zájezdu snížené o hodnotu nákladů, které pořadatel zájezdu ušetřil, a o to, co pořadatel zájezdu získá jiným využitím služeb cestovního ruchu, což musí pořadatel zájezdu na žádost zákazníka doložit. Pořadatel zájezdu stanovil následující paušální částky náhrady s přihlédnutím k době mezi prohlášením o zrušení zájezdu a zahájením zájezdu, jakož i k předpokládané úspoře výdajů a k předpokládanému získání jiným využitím služeb cestovního ruchu. Odškodnění se vypočítá podle doby přijetí oznámení o zrušení zájezdu s následujícími stornopoplatky:

a) Zájezdy (charterový let)/pouze hotel/pouze pronajaté auto

do 42 dnů před odjezdem 20 % z ceny zájezdu
do 41-30 dní před odjezdem 35% z ceny zájezdu
do 29-22 dní před odjezdem 45% z ceny zájezdu
do 21-15 dnů před odjezdem 55% z ceny zájezdu
do 14-7 dní před odjezdem 75 % z ceny zájezdu
do 6-4 dnů před odjezdem 80 % z ceny zájezdu
od 3 dnů před odjezdem 85 % z ceny zájezdu

b) zájezdy (plánované lety)

do 30 dnů před odjezdem 35 % z ceny zájezdu
do 29-22 dní před odjezdem 45% z ceny zájezdu
do 21-15 dnů před odjezdem 55% z ceny zájezdu
do 14-7 dní před odjezdem 75 % z ceny zájezdu
do 6-4 dnů před odjezdem 80 % z ceny zájezdu
od 3 dnů před odjezdem 85 % z ceny zájezdu

c) Rekreační byt (na obytnou jednotku)

do 45 dnů před začátkem doby pronájmu 25 % z ceny zájezdu
do 35 dnů před začátkem doby pronájmu 50 % z ceny zájezdu
od 34 dnů před začátkem doby pronájmu 80 % z ceny zájezdu
v případě nedostavení se 90 % z ceny zájezdu

d) Rezervace pouze letů

do 30 dnů před odjezdem 50 % z ceny zájezdu
29 až 3 dny před odjezdem 75 % z ceny zájezdu
od 2 dnů před odjezdem 85 % z ceny zájezdu

5.4 Zákazník je v každém případě oprávněn prokázat, že přiměřená náhrada, na kterou má pořadatel zájezdu nárok, je výrazně nižší než paušální náhrada požadovaná pořadatelem zájezdu.

5.5 Pořadatel zájezdu si vyhrazuje právo požadovat namísto výše uvedených kompenzačních paušálů vyšší, individuálně vypočtenou náhradu, pokud prokáže, že mu vznikly výrazně vyšší náklady, než je platný kompenzační paušál. V takovém případě je pořadatel zájezdu povinen vyčíslit

a zdůvodnit požadovanou kompenzaci s přihlédnutím k ušetřeným výdajům a odečtením toho, co získá jiným využitím cestovních služeb.

5.6 Pokud je pořadatel zájezdu povinen vrátit cenu zájezdu v důsledku zrušení zájezdu, musí tak učinit neprodleně, nejpozději však do 14 dnů od obdržení oznámení o zrušení zájezdu.

5.7 Výše uvedenými podmínkami není dotčeno zákonné právo zákazníka požadovat od pořadatele zájezdu v souladu s § 651e BGB, aby práva a povinnosti vyplývající ze smlouvy o zájezdu převzala místo zákazníka třetí osoba, a to prostřednictvím oznámení na trvalém nosiči. Takové prohlášení se v každém případě považuje za učiněné včas, pokud je pořadatel obdrží 7 dní před zahájením zájezdu. Původní a nový cestující společně a nerozdílně odpovídají za cenu zájezdu a dodatečné náklady vzniklé v důsledku změny cestujícího v souladu s § 651e BGB.

6. přehlášení/náhrada účastníků

6.1 Zákazník není oprávněn po uzavření smlouvy provádět změny termínu cesty, cíle cesty, místa odjezdu, ubytování nebo způsobu dopravy (přebookování). To neplatí, pokud je změna rezervace nutná z důvodu, že pořadatel zájezdu neposkytl cestujícímu žádné, nedostatečné nebo nesprávné předmluvní informace v souladu s článkem 250 § 3 EGBGB; v tomto případě je změna rezervace možná bezplatně. Pokud je v ostatních případech změna rezervace přesto provedena na žádost zákazníka, bude kromě změněné ceny zájezdu a případných dodatečných nákladů, které cestovní kanceláři v důsledku změny vzniknou, účtován poplatek za změnu rezervace ve výši 40,00 EUR na osobu. Tyto podmínky se vztahují i na změnu nebo opravu jména. V případě souborných služeb pro cesty včetně pravidelných letů lze změnu rezervace nebo změnu jména provést pouze po zrušení cestovní smlouvy za podmínek uvedených v oddíle 5.3 a při současné nové rezervaci. V případě zrušení přepravní služby (rezervace pouze hotelu) nebo zrušení hotelové služby (rezervace pouze letu) bude účtován poměrný storno poplatek podle bodu 5.3. Přerezervování bude provedeno za cenu platnou v den přerezervování. V případě změny v rámci rezervovaného ubytování (např. změna kategorie pokoje, obsazenosti rezervovaného pokoje, typu stravování nebo termínu cesty) bude cena za změněnou službu účtována podle aktuální katalogové ceny v den přebookování.

6.2 Žádosti o přeobjednání podané zákazníkem později než 30 dnů před zahájením cesty lze provést, pokud je to vůbec možné, pouze po odstoupení od cestovní smlouvy za podmínek uvedených v oddíle 5 a při současné nové rezervaci. To se nevztahuje na žádosti o změnu rezervace, s nimiž jsou spojeny pouze drobné náklady.

6.3 Přebookování zájezdu po zahájení zájezdu je možné pouze ve výjimečných případech. Musí být provedeny s odpovědným průvodcem zájezdu. Předpokladem pro změnu doby trvání zájezdu je, že je k dispozici volné místo pro zpáteční let a že přidělený pokoj je v případě prodloužení volný po dobu prodloužení. Veškeré dodatečné náklady vzniklé v důsledku změny rezervace zájezdu hradí zákazník. Poplatek za přebookování v zahraničí činí 40,00 EUR na osobu.

6.4 V souladu s § 651e BGB může zákazník požádat, aby práva a povinnosti vyplývající z cestovní smlouvy místo něj převzala třetí osoba, a to prostřednictvím oznámení na trvalém nosiči. Prohlášení zákazníka je v každém případě považováno za včasné, pokud nám bylo doručeno 7 dní před zahájením zájezdu. Pokud na místo zákazníka nastoupí třetí osoba, jsme oprávněni po předložení důkazů požadovat úhradu skutečně vzniklých dodatečných nákladů. Zákazník si vyhrazuje právo předložit důkaz o tom, že v důsledku nástupu třetí osoby na místo zákazníka nevznikly žádné náklady nebo vznikly náklady výrazně nižší.

7. nevyužité služby

Pokud cestující nevyužije jednotlivé služby cestovního ruchu, které byl pořadatel zájezdu ochoten a schopen poskytnout v souladu se smlouvou, z důvodů na straně cestujícího, nemá cestující nárok na vrácení poměrné části ceny zájezdu, ledaže by tyto důvody opravňovaly cestujícího k bezplatnému odstoupení od cestovní smlouvy nebo k jejímu ukončení v souladu se zákonnými ustanoveními. Cestovní kancelář se vynasnaží získat náhradu ušetřených nákladů od poskytovatelů služeb. Tato povinnost neplatí, pokud jsou výdaje zcela zanedbatelné.

8. pojištění

Doporučujeme uzavřít komplexní cestovní pojištění, zejména pojištění storna cesty (které lze sjednat i samostatně). Pojistné je splatné spolu se zálohou na cenu zájezdu, v případě následného uzavření - v rámci pojistných podmínek - je splatnost ihned. Jakákoli pojistná smlouva nabývá účinnosti až zaplacením pojistného. V případě pojištění storna cesty začíná pojistná ochrana uzavřením pojistné smlouvy na rezervovanou cestu. Kompletní pojištění zahrnuje pojištění storna cesty, pojištění zavazadel, cestovní zdravotní pojištění a havarijní pojištění. Další podrobnosti naleznete v informacích "Cestovní pojištění" vytištěných v sekci ceny. Pokud dojde k pojistné události, je třeba neprodleně informovat společnost MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich. Cestovní kancelář se na likvidaci pojistných událostí nepodílí.

9 Zrušení z důvodu nedosažení minimálního počtu účastníků

9.1 Pořadatel může odstoupit od cestovní smlouvy pouze v případě, že není dosaženo minimálního počtu účastníků do 21 dnů před zahájením zájezdu, pokud a) pořadatel uvedl minimální počet účastníků v příslušných předmluvních informacích a výše uvedené datum, do kterého musí zákazník obdržet prohlášení nejpozději před smluvně dohodnutým zahájením zájezdu, a b) minimální počet účastníků a nejzazší termín pro odstoupení od smlouvy jsou uvedeny v potvrzení zájezdu. Zrušení zájezdu musí být zákazníkovi doručeno 21 dní před zahájením zájezdu

9.2 Pokud se zájezd z tohoto důvodu neuskuteční, je pořadatel povinen neprodleně, nejpozději však do 14 dnů od oznámení o zrušení zájezdu, vrátit zákazníkovi platby na cenu zájezdu.

10. výpověď z důvodu chování

Cestovní kancelář může vypovědět cestovní smlouvu bez výpovědní doby, pokud cestující přes upozornění cestovní kanceláře vytrvale narušuje průběh zájezdu nebo se chová v rozporu se smlouvou tak, že je okamžité zrušení smlouvy oprávněné. To neplatí, pokud je chování v rozporu se smlouvou způsobeno porušením informační povinnosti pořadatele zájezdu. Pokud pořadatel odstoupí od smlouvy, zůstává mu právo na cenu zájezdu; musí si však započíst hodnotu ušetřených výdajů, jakož i prospěch, který získá z jiného využití nevyužitých služeb, včetně částek, které mu poskytovatelé služeb připsali na účet.

11 Povinnosti cestujícího spolupracovat

11.1 Cestovní doklady

Zákazník je povinen informovat cestovní kancelář pořadatele nebo svou cestovní kancelář, prostřednictvím které má zájezd, pokud neobdrží potřebné cestovní doklady ve lhůtě, kterou mu pořadatel zájezdu sdělil.

11.2 Oznámení závad/žádost o nápravu

Není-li zájezd poskytnut bez vad zájezdu, může cestující požadovat nápravu. Pokud pořadatel zájezdu nemůže zjednat nápravu z důvodu zaviněného neoznámení vad zájezdu, nemůže cestující požadovat ani snížení ceny podle § 651m BGB, ani náhradu škody podle § 651n BGB. Cestující je povinen vady neprodleně oznámit zástupci pořadatele zájezdu na místě. Není-li zástupce pořadatele zájezdu na místě přítomen, musí být případné vady zájezdu oznámeny pořadateli zájezdu na kontaktním místě, které mu pořadatel zájezdu poskytl; informace o dostupnosti zástupce pořadatele zájezdu nebo jeho kontaktního místa na místě je uvedena v potvrzení zájezdu. Cestující však může na závady upozornit také cestovní kancelář, jejímž prostřednictvím si zájezd rezervoval. Zástupce cestovní kanceláře je pověřen, aby přijal opatření k nápravě, pokud je to možné. Není však oprávněn uznávat reklamace.

11.3 Stanovení lhůty před zrušením rezervace

Pokud si zákazník/cestující přeje vypovědět smlouvu o souborných službách pro cesty z důvodu vady zájezdu typu popsaného v § 651i odst. 2 BGB.

651l BGB, musí nejprve stanovit pořadateli zájezdu přiměřenou lhůtu k nápravě.

k nápravě. To neplatí pouze v případě, že pořadatel zájezdu odmítne zjednat nápravu nebo pokud okamžitá náprava je nezbytná.

12. letecká doprava

12.1 Změny časů letů nebo tras, a to i v krátkém časovém předstihu, jsou spadají do působnosti oddílu 3.1 těchto podmínek. Pokud je zákazník v době změny již v cílové destinaci, informace o změně bude vyvěšena na informačních tabulích, vytištěna v informačních složkách umístěných v příslušném rekreačním středisku nebo poskytnuta přímo průvodcem. Bez ohledu na to je povinností zákazníka získat informace o časech zpátečního letu nebo transferu 24 hodin před plánovaným odjezdem prostřednictvím místního zástupce telefonicky nebo s využitím informačních tabulí či složek.

12.2 Pokud zákazník nevyužije cestovní služby v cílové destinaci, např. proto, že si u pořadatele rezervoval pouze let bez dalších služeb, je povinen si nechat potvrdit přesný čas zpátečního letu od letecké společnosti nejméně 24 hodin před zpátečním letem.

12.3 Přeprava zavazadel se řídí podmínkami příslušného dopravce. Cestující nalezne předpisy a podmínky přepravy zavazadel jednotlivých leteckých společností na internetových stránkách: <https://www.alltours.de/service-hilfe/befoerderungsbedingungen> nebo se informujte u příslušného smluvního leteckého dopravce.

Při cestování letadlem se zpravidla přepravuje jeden kus zavazadla na hosta. To neplatí pro děti do dvou let, které nemají nárok na vlastní sedadlo. Případné vyšší limity bezplatných zavazadel a náklady na nadměrná zavazadla se řídí přepravními podmínkami příslušného smluvního leteckého dopravce. Léky pro osobní potřebu a cennosti (v rozsahu platných bezpečnostních předpisů) se nepřepravují v odbaveném zavazadle, ale v příručním zavazadle. Zvířata, surfovací prkna, jízdní kola, golfové vybavení a jiné objemné předměty, jako jsou invalidní vozíky, nejsou součástí běžných zavazadel. Zákazník si musí přepravu zaregistrovat u příslušné letecké společnosti sám; veškeré náklady vzniklé v souvislosti s přepravou, a to i v cílové oblasti, hradí zákazník.

V případě rezervace více hotelů není transfer mezi hotely zahrnut v ceně dovolené. Upozorňujeme cestující na skutečnost, že ztrátu, poškození a zpoždění zavazadel v souvislosti s leteckou dopravou musí cestující neprodleně na místě nahlásit příslušné letecké společnosti prostřednictvím hlášení o škodě ("P.I.R.") v souladu s předpisy o letecké dopravě. Letecké společnosti a cestovní kanceláře mohou na základě mezinárodních dohod odmítnout proplacení nákladů, pokud není vyplněn protokol o škodě. Hlášení o škodě musí být předloženo do 7 dnů od doručení v případě poškozeného zavazadla a do 21 dnů v případě zpožděného zavazadla. Kromě toho je třeba ztrátu, poškození nebo nesprávnou manipulaci se zavazadlem neprodleně nahlásit cestovní kanceláři, jejímu zástupci nebo kontaktnímu místu nebo cestovní kanceláři. To nezbavuje cestujícího povinnosti nahlásit škodu letecké společnosti ve výše uvedené lhůtě.

12.4 Lhůta pro odbavení u odbavovací přepážky je 120 minut před stanoveným časem odletu.

12.5 Přímé lety nejsou vždy "lety bez mezipřistání" a mohou zahrnovat mezipřistání.

12.6 Reklamace v případech odepření nástupu na palubu, zrušení a zpoždění letu v souladu s nařízením EU č. 261/2004 se neadresují cestovní kanceláři, ale výhradně provozující letecké společnosti.

13 Omezení odpovědnosti

13.1 Smluvní odpovědnost pořadatele zájezdu za škody, které nemají povahu újmy na zdraví a nebyly způsobeny zaviněně, je omezena na trojnásobek ceny zájezdu. Tímto omezením nejsou dotčeny nároky, které přesahují tuto hranici podle mezinárodních smluv nebo zákonných ustanovení vycházejících z těchto smluv.

13.2 Cestovní kancelář neodpovídá za narušení služeb, újmu na zdraví a škody na majetku v souvislosti se službami, které jsou pouze sjednány jako služby třetích stran (např. sjednané výlety, sportovní akce, návštěvy divadel, výstavy), pokud jsou tyto služby výslovně a jasně označeny jako služby třetích stran v popisu cesty a potvrzení o cestě s uvedením totožnosti a adresy sjednaného smluvního partnera, aby cestující mohl rozpoznat, že nejsou součástí zájezdu cestovní kanceláře a byly vybrány samostatně. Ustanovení § 651b, 651c, 651w a 651y BGB tím nejsou dotčena.

Pořadatel zájezdu však odpovídá, pokud a do té míry, že porušení informačních, vysvětlovacích nebo organizačních povinností ze strany pořadatele zájezdu bylo příčinou vzniku škody na straně cestujícího.

14 Uplatňování nároků: Adresát, informace o řešení spotřebitelských sporů

14.1 Cestující musí vůči pořadateli zájezdu uplatnit nároky v souladu s §§ 651i odst. 3 č. 2, 4-7 BGB. Nároky lze uplatnit také prostřednictvím cestovní kanceláře, pokud byl zájezd objednan prostřednictvím této cestovní kanceláře. Doporučuje se tvrzení na trvalém nosiči.

14.2 S ohledem na zákon o řešení spotřebitelských sporů pořadatel zájezdu upozorňuje, že se neúčastní dobrovolného řešení spotřebitelských sporů. Pokud se pro pořadatele zájezdu stane řešení spotřebitelských sporů povinné až poté, co tyto podmínky půjdou do tisku, bude o tom pořadatel zájezdu zákazníka vhodnou formou informovat. Pro všechny cestovní smlouvy uzavřené v rámci elektronického právního styku odkazuje touroperátor na evropskou platformu pro řešení sporů online <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

15. informační povinnosti týkající se totožnosti provozujícího leteckého dopravce

Nařízení EU o informování cestujících v letecké dopravě o totožnosti provozujícího leteckého dopravce ukládá pořadateli zájezdu povinnost informovat zákazníka o totožnosti provozujícího leteckého dopravce všech služeb letecké dopravy, které mají být poskytnuty v rámci rezervované cesty, v okamžiku rezervace. Pokud v době rezervace ještě nebyl provozující letecký dopravce určen, je pořadatel zájezdu povinen informovat zákazníka o leteckém dopravci nebo leteckých dopravcích, kteří budou let nebo lety pravděpodobně provozovat. Jakmile pořadatel zájezdu ví, která letecká společnost bude let provozovat, musí o tom zákazníka informovat. Pokud se letecká společnost, která byla zákazníkovi uvedena jako provozující letecká společnost, změní, musí pořadatel zájezdu zákazníka o této změně informovat. Neprodleně musí učinit veškeré přiměřené kroky k tomu, aby byl zákazník o změně informován co nejdříve. Seznam leteckých společností se zákazem provozování letecké dopravy v EU, dříve známý jako "černá listina", je k dispozici na této internetové stránce: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en.

16 Pasové, vízové a zdravotní předpisy

16.1 Cestovní kancelář informuje cestujícího o obecných pasových a vízových požadavcích a zdravotních formalitách cílové země, včetně přibližných lhůt pro získání potřebných víz před uzavřením smlouvy a o jejich případných změnách před odjezdem.

16.2 Cestující je odpovědný za získání a přepravu cestovních dokladů požadovaných úřady, případně nezbytné očkování a dodržování celních a devizových předpisů. Veškeré nevýhody vyplývající z nedodržení těchto předpisů, např. úhrada stornopoplatků, nese cestující. To neplatí, pokud cestovní kancelář neposkytla žádné, nedostatečné nebo nesprávné informace.

16.3 Cestovní kancelář neodpovídá za včasné vydání a obdržení potřebných víz příslušným diplomatickým zastoupením, pokud zákazník jejich obstaráním pověřil cestovní kancelář, ledaže by cestovní kancelář porušila své vlastní povinnosti.

17 Volba práva a soudní příslušnost

17.1 Smluvní vztah mezi cestovatelem a společností alltours flugreisen gmbh se řídí výhradně německým právem. Pokud se na odpovědnost alltours flugreisen gmbh v případě právního jednání cestujícího vůči alltours flugreisen gmbh v zahraničí nevztahuje německé právo, použije se s ohledem na právní důsledky, zejména s ohledem na druh, rozsah a výši nároků cestujícího, výhradně německé právo.

17.2 Cestující může žalovat společnost alltours flugreisen gmbh pouze v jejím sídle. Pro žaloby podané společností alltours flugreisen gmbh proti cestujícímu je rozhodující bydliště cestujícího, ledaže žaloba směřuje proti registrovaným obchodníkům nebo osobám, které nemají obecnou působnost v Německu, nebo proti osobám, které po uzavření smlouvy přesunuly své bydliště nebo

obvyklé bydliště do zahraničí nebo jejichž bydliště nebo obvyklé bydliště není v době podání žaloby známo. V těchto případech je místem příslušnosti sídlo společnosti alltours flugreisen gmbh. **17.3**Výše uvedená ustanovení o volbě práva se nepoužijí - pokud a v rozsahu, v jakém smluvně neupravitelná ustanovení mezinárodních dohod vztahujících se na cestovní smlouvu mezi cestujícím a společností alltours flugreisen gmbh stanoví jinak ve prospěch cestujícího, nebo - pokud a v rozsahu, v jakém jsou neupravitelná ustanovení vztahující se na cestovní smlouvu v členském státě EU, jehož je cestující příslušníkem, pro cestujícího příznivější než výše uvedená ustanovení nebo odpovídající německá ustanovení.

18. Ochrana údajů

Informace o ochraně údajů naleznete na těchto internetových stránkách www.alltours.de/ueberuns/datenschutz.

19 Obecná ustanovení

Vydáním nových brožur pozbývají platnosti všechny naše předchozí publikace týkající se stejných destinací a termínů. Veškeré údaje o službách, programech, termínech a cenách jsou správné v době odevzdání do tisku.

Stav: květen 24

Cestovní kancelář:

alltours flugreisen gmbh

Dreischeibenhause 1

40211 Düsseldorf

Telefon: +49(0211)5427-0

Přeloženo z originálu cestovní agenturou Student Agency Travel k.s.

Vezměte prosím na vědomí, že překlad má pouze informační charakter. V případě reklamací a sporů vyplývají vzájemná práva a povinnosti stran z originálního znění obchodních podmínek pořadatele zájezdu.

Aktualizace 02/2025

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotelbuchung).

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.
- Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach den für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich, mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.
- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die

Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 35 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

- Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisetermin.

1.2

Für die Buchung die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des

Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Versicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheines eine Anzahlung von 20 Prozent des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzah-

lung muss spätestens 28 Tage vor Reiseterrain gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges) und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

- Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheines. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sogenanntes Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einem Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem verein-

barten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafenabgaben, oder
- Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und de-

ren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind. Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

- das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
- seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

- Pauschalreisen bis 30 Tage vor Reisebeginn
- 40% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn
- 50% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn
- 60% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn
- 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn
- 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn
- 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu

beziffern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reisetnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reisetnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Kom-

plett-Versicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte,

kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651j BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Gepäckbeförderung/Gepäckbeschädigung/Gepäckverspätung bei Flugreisen

- Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite <https://www.alltours.de/service-hilfe/befoerederungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert.
- Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.
- Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder Reise-

vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß a) innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die Europäische Online-Streitbeilegung-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher („Blacklist“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1

Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evt. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen alltours flugreisen gmbh im Ausland für die Haftung von alltours flugreisen gmbh dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, fin-

det bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann alltours flugreisen gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von alltours flugreisen gmbh gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von alltours flugreisen gmbh maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- a) wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf

den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite: www.alltours.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

Stand: Februar 2025

Der Veranstalter:
alltours flugreisen gmbh
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: info@alltours.de
AG Düsseldorf, HRB 73797

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotelbuchung).

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- a) Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.
- d) Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach den für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich, mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.
- e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die

Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 35 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

- f) Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisetermin.

1.2

Für die Buchung die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des

Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

- h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Versicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheines eine Anzahlung von 20 Prozent des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzah-

lung muss spätestens 28 Tage vor Reiseterrin gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges) und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

- b) Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheines. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tage vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sogenanntes Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einem Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem verein-

barten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafenabgaben, oder
- Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und de-

ren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind. Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

- das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
- seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

- Pauschalreisen
- bis 30 Tage vor Reisebeginn
- 40% des Reisepreises
- bis 29-22 Tage vor Reisebeginn
- 50% des Reisepreises
- bis 21-15 Tage vor Reisebeginn
- 60% des Reisepreises
- bis 14-7 Tage vor Reisebeginn
- 75% des Reisepreises
- bis 6-4 Tage vor Reisebeginn
- 80% des Reisepreises
- ab 3 Tagen vor Reisebeginn
- 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu

beziffern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reisetnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reisetnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Kom-

plett-Versicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte,

kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Gepäckbeförderung/Gepäckbeschädigung/Gepäckverspätung bei Flugreisen

- Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite <https://www.alltours.de/service-hilfe/befoerederungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert.
- Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.
- Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder Reise-

vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß a) innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher („Blacklist“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1

Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evt. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evt. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen alltours flugreisen gmbh im Ausland für die Haftung von alltours flugreisen gmbh dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, fin-

det bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann alltours flugreisen gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von alltours flugreisen gmbh gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von alltours flugreisen gmbh maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- a) wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf

den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und alltours flugreisen gmbh anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite: www.alltours.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

Stand: Mai 2024

Der Veranstalter:
alltours flugreisen gmbh
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: info@alltours.de
AG Düsseldorf, HRB 73797